



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN..... 5

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 22./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 26.04.2018 5
 - Aufgabenstellung für die Hüllensanierung des BBS Gebäudes "Parkstraße 9" im OT Buchow-Karpzow zur Durchführung eines Architektenwettbewerbes 5
Hier: Beratung und Beschlussfassung
 - Festlegung des Preisrichtergremiums für die Bewertung der Gestaltungsvorschläge der Architekten für das BBS-Gebäude "Parkstraße 9" im OT Buchow-Karpzow 5
Hier: Beratung und Beschlussfassung
 - Vergabe von Bauleistungen für die Erweiterung des Grundschulstandortes Wustermark - Gewerk: Innenputz 5
Hier: Beratung und Beschlussfassung
 - 3. Änderung der Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark 6
hier: Beratung und Beschlussfassung
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 38./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 08.05.2018 sowie der Beschlüsse der Fortsetzungssitzung vom 14.05.2018 6
 - Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters..... 6
hier: Benennung des allgemeinen Vertreters im Amt
 - Entsendung des Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband "Havelland" 6
hier: Beratung und Beschlussfassung
 - Entsendung des Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark in die Verbandsversammlung des Wasser und Bodenverband, Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelland - Havelseen 6
hier: Beratung und Beschlussfassung
 - Entsendung des Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark in die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft kommunaler E.DIS-Aktionäre mbH 6
hier: Beratung und Beschlussfassung
 - Entsendung des Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark in den Aufsichtsrat der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Ketzin..... 6
hier: Beratung und Beschlussfassung
 - Entsendung des Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark in die Gesellschafterversammlung der Bahntechnologie Campus Havelland GmbH 6
hier: Beratung und Beschlussfassung
 - Entsendung des Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark in den Netzbeirat "Strom" 7
hier: Beratung und Beschlussfassung
 - Entsendung des Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark in den Netzbeirat "Gas" 7
hier: Beratung und Beschlussfassung
 - Haushalts- und Finanzausschuss 7
hier: Besetzung des Ausschusses mit einem stimmberechtigten Mitglied
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung Wustermark am 08.05.2018 7
hier: Sitzungsdienst
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung Wustermark am 08.05.2018 7
hier: Verzicht auf glyphosathaltiger Pflanzenpflegemittel
 - Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung Wustermark am 08.05.2018 7
hier: Leitlinien für den sozialen Wohnungsbau
 - Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung Wustermark am 08.05.2018 8
hier: Aktivitäten zur Ansiedlung eines Kinderarztes
 - Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung Wustermark am 08.05.2018 8
hier: Stellenausschreibung für Erzieher*innen

• Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung Wustermark am 08.05.2018	8
hier: Geschwindigkeitsmessungen in Wernitz und Priort	
• Antrag der Fraktion CDU zur Sitzung der Gemeindevertretung Wustermark am 08.05.2018.....	8
hier: Finanzierung ESV Lok Elstal	
• Antrag der Fraktion CDU zur Sitzung der Gemeindevertretung Wustermark am 08.05.2018.....	8
hier: Wohnraumschaffung im Bereich der Löwen-Adlerkaserne durch Änderung im Flächennutzungsplan und durch Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans	
• Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2018	8
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der Vorschlagsliste der aus der Gemeinde Wustermark zu wählenden Schöffen	
• Schulzentrum Elstal - 1. Modul: Sporthalle.....	9
Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zuschlagskriterien	
• Festlegung der Zuständigkeit über die Vergabe der Bauleistungen für die Erweiterung des Grundschulstandortes Wustermark	9
Hier: Beratung und Beschlussfassung	
• Vergabe von Bauleistungen zur Brandschutzsanierung in der Grundschule Wustermark - Gerwerke: Maler, Bauhaupt, Trockenbau, Schlosser, Brandschutztüren	9
Hier: Beratung und Beschlussfassung	
• Gasausschreibung für den Zeitraum 2019 – 2021	10
Hier: Beratung und Beschlussfassung	
• Entscheidung über die Auswahl einer Variante zur Gestaltung der Festwiese/des Bolzplatzes im Bereich Neue Bahnhofstraße/Mühlenweg im OT Wustermark	10
Hier: Beratung und Beschlussfassung	
• Entscheidung zur weiteren Umsetzung der Sanierung der Kellerräume der Turnhalle Elstal (Umkleideräume der Oberschule Elstal).....	10
Hier: Beratung und Beschlussfassung	
• Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise zur Sanierung oder zum Ersatzneubau der Kita Sonnenschein, Haus I -Wolkenschäfchen.....	10
Hier: Beratung und Beschlussfassung	
• 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).....	10
hier: Stellungnahme der Gemeinde	
• Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark", 3. Änderung	13
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf	
• Bebauungsplan Nr, W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark", 3. Änderung	13
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	
• Bebauungsplan Nr, W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark", 3. Änderung	15
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung	
• Lärmaktionsplan der Gemeinde Wustermark Stufe 3, Hauptverkehrsstraßen	15
Hier: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf	
➤ Beschlüsse der Fortsetzungssitzung am 14.05.2018	15
• Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Heroldplatz im OT Elstal.....	15
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde	
• Interessenbekundungsverfahren für den Bau und Betrieb einer neuen KITA in Elstal	15
hier: Information über den aktuellen Verfahrensstand und Beschluss über das weitere Vorgehen	
• Widmungsverfügung Nr.: 2018/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark	16
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmung einer Teilfläche der "Chaussee" im Ortsteil Priort	
• Widmungsverfügung Nr.: 2018/03 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark	16
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmung einer Teilfläche der "Hafenstraße" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark" vom 01.04.2000 in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017	
• Widmungsverfügung Nr.: 2018/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark	17
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmung einer Teilfläche am "Ernst-Thälmann-Platz" im OT Elstal	

• Einziehung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark	17
hier: Beratung und Beschlussfassung über das Verfahren zur Einziehung einer Teilfläche der "Hafenstraße" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark" vom 01.04.2000, in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017	
• Eckwertebeschluss zum Haushaltsplanverfahren	17
hier: Beratung und Beschlussfassung	
• Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark	17
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung einer öffentlichen Veranstaltung, um über die eingereichten Vorschläge für das Bürgerbudget 2019 abzustimmen	
➤ Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark	18
➤ Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg, Lindenstraße 51, 15366 Hoppegarten, zur Festsetzung der Grenze einer Ortsdurchfahrt in der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Buchow-Karzpow	18
➤ Widmungsverfügung Nr.: 2018/01 zur Widmung einer Teilfläche der "Chaussee" in der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Priort	19
• Lageskizze zur Widmungsverfügung Nr.: 2018/01	20
hier: Widmungsverfügung zur Widmung einer Teilfläche der „Chaussee“ im Ortsteil Priort	
➤ Widmungsverfügung Nr.: 2018/02 zur Widmung einer Teilfläche am "Ernst-Thälmann-Platz" in der Gemeinde Wustermark, OT Elstal	21
• Lageskizze zur Widmungsverfügung Nr.: 2018/02	22
hier: Widmungsverfügung zur Widmung einer Teilfläche am „Ernst-Thälmann-Platz“ im Ortsteil Elstal	
➤ Widmungsverfügung Nr.: 2018/03 zur Widmung einer Teilfläche der "Hafenstraße" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark" vom 01.04.2000 in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017	23
• Lageskizze zur Widmungsverfügung Nr.: 2018/03	24
hier: Widmung einer Teilfläche der "Hafenstraße" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark" vom 01.04.2000 in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017	
➤ Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung (2018/01/E) einer Teilfläche der "Hafenstraße" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark" vom 01.04.2000, in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017	25
• Anlage zum Verfahren der Einziehung (2018/01/E)	26
hier: Einziehung einer Teilfläche der „Hafenstraße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ vom 01.04.2000, in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017	

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 22./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 26.04.2018

Aufgabenstellung für die Hüllensanierung des BBS Gebäudes "Parkstraße 9" im OT Buchow-Karpzow zur Durchführung eines Architektenwettbewerbes

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-042/2018

Der Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark beschließt die Aufgabenstellung für die Hüllensanierung der Bürgerbegegnungsstätte „Parkstraße 9“ zur Durchführung eines vereinfachten Vergabeverfahrens.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Festlegung des Preisrichtergremiums für die Bewertung der Gestaltungsvorschläge der Architekten für das BBS-Gebäude "Parkstraße 9" im OT Buchow-Karpzow

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-043/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt

das Preisrichtergremium für die Bewertung der Gestaltungsvorschläge der Architekten für die Bürgerbegegnungsstätte „Parkstraße 9“ im OT Buchow-Karpzow wie folgt zu besetzen:

1. die Mitglieder des Ortsbeirates (3 Personen) Buchow-Karpzow
den ortsansässigen Architekten (1 Person)
eine aktiv interessierte Bürgerin (1 Person)

insgesamt 5 Personen

oder

2. die Mitglieder des Ortsbeirates (3 Personen) Buchow-Karpzow
den ortsansässigen Architekten (1 Person)
den Bauausschussvorsitzenden (1 Person)
den Finanzausschussvorsitzenden (1 Person)
den hauptamtlichen Bürgermeister (1 Person)

insgesamt 7 Personen

oder

3. die Mitglieder des Ortsbeirates (3 Personen) Buchow-Karpzow
den ortsansässigen Architekten (1 Person)
den Bauausschussvorsitzenden (1 Person)
den Finanzausschussvorsitzenden (1 Person)
den Vorsitzenden des Hauptausschusses (1 Person)
einen Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (1 Person)

den hauptamtlichen Bürgermeister (1 Person)
insgesamt 9 Personen

Abstimmungsergebnis über Variante 1:

Ja: 4
Nein: 4
Enthaltung: 0

Mehrheitlich abgelehnt

Abstimmungsergebnis über Variante 2:

Ja: 3
Nein: 5
Enthaltung: 0

Mehrheitlich abgelehnt

Abstimmungsergebnis über Variante 3:

Ja: 0
Nein: 8
Enthaltung: 0

Einstimmig abgelehnt

Somit wurden alle Varianten des Beschlussvorschlages abgelehnt. Über den Änderungsantrag hingegen wurde vorab nicht abgestimmt sodass dieser durch die Gesamtablehnung des Beschlussvorschlages nicht mehr zur Abstimmung aufgerufen wird. Der Bürgermeister wird gebeten den Beschlussvorschlag für die nächste Sitzungsrunde erneut einzubringen und die Variantenfindung unter Berücksichtigung des Antrages von Herrn Bank vorabzustimmen.

Vergabe von Bauleistungen für die Erweiterung des Grundschulstandortes Wustermark - Gewerk: Innenputz

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-067/2018

Es wird beschlossen, den Auftrag im Rahmen des Bauvorhabens „Erweiterung des Grundschulstandorts Wustermark“

für die/das Leistung/Gewerk	in Höhe von	an die Firma
LOS 18 Innenputz	74.401,43 (Brutto)	Beyr-Bau-GmbH, Bastianstraße 14 13357 Berlin

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

3. Änderung der Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-061/2018

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, dass die zuvor, durch ein einzuberufendes Gremium, beratenden Änderungen zur für eine 3. Änderung der Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark in einem Satzungsentwurf zusammengetragen werden, der anschließend in einer der kommenden Sitzungen 2018 zur Beschlussfassung gestellt wird

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 38./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 08.05.2018 sowie der Beschlüsse der Fortsetzungssitzung vom 14.05.2018

Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

hier: Benennung des allgemeinen Vertreters im Amt

Vorlage: B-069/2018

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters gem. § 56 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf), dass Herr Uwe Schollän ab dem 01.06.2018 als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters benannt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

Entsendung des Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband "Havelland"

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-070/2018

Der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Herr Holger Schreiber, vertritt die Gemeinde Wustermark ab dem 01.05.2018 in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	3
Enthaltung:	0

mehrheitlich beschlossen

Entsendung des Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark in die Verbandsversammlung des Wasser und Bodenverband, Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelland - Havelseen

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-071/2018

Der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Herr Holger Schreiber, vertritt ab dem 01.05.2018 die Gemeinde Wustermark in der Verbandsversammlung des Wasser und Bodenverband, Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelland - Havelseen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	4

einstimmig beschlossen

Entsendung des Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark in die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft kommunaler E.DIS-Aktionäre mbH

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-072/2018

Der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Herr Holger Schreiber, vertritt ab dem 01.05.2018 die Gemeinde Wustermark in Gesellschafterversammlung der Gesellschaft kommunaler E.DIS-Aktionäre mbH.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	1

einstimmig beschlossen

Entsendung des Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark in den Aufsichtsrat der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Ketzin

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-073/2018

Der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Herr Holger Schreiber, vertritt ab dem 01.05.2018 in die Gemeinde Wustermark in dem Aufsichtsrat der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Ketzin.

zurückgestellt

Entsendung des Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark in die Gesellschafterversammlung der Bahntechnologie Campus Havelland GmbH

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-074/2018

Der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Herr Holger Schreiber, vertritt ab dem 01.05.2018 die Gemeinde Wustermark in der Gesellschafterversammlung der Fa. Bahntechnologie Campus Havelland GmbH.

zurückgestellt

Entsendung des Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark in den Netzbeirat "Strom"

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-075/2018

Der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Herr Holger Schreiber, vertritt die Gemeinde Wustermark ab dem 01.05.2018 in dem „Netzbeirat Strom“, der aufgrund des Wegenutzungsvertrages für das Elektrizitätsversorgungsnetz vom 03.05.2016, der zwischen den Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz und Wustermark und der E.DIS AG geschlossen wurde.

zurückgestellt

Entsendung des Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark in den Netzbeirat "Gas"

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-076/2018

Der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Herr Holger Schreiber, vertritt die Gemeinde Wustermark ab dem 01.05.2018 in dem „Netzbeirat Gas“, der aufgrund des Wegenutzungsvertrages für das Gasversorgungsnetz vom 03.05.2016, der zwischen den Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz und Wustermark und der EMB GmbH geschlossen wurde.

zurückgestellt

Haushalts- und Finanzausschuss

hier: Besetzung des Ausschusses mit einem stimmberechtigten Mitglied

Vorlage: B-064/2018

Es wird beschlossen, den Haushalts- und Finanzausschuss der Gemeinde Wustermark mit dem stimmberechtigten Mitglied Frau Christina Hanschke zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	1
Enthaltung:	0

mehrheitlich beschlossen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung Wustermark am 08.05.2018

hier: Sitzungsdienst

Vorlage: A-005/2018

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die notwendigen Mittel für eine neu zu schaffende Stelle innerhalb der Gemeindeverwaltung geprüft werden. Die neue Stelle soll die Tätigkeiten des Protokollierens der Ausschüsse der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Gemeindevertreter Sitzungen sowie die administrative Tätigkeiten rund um die Organisation der Sitzung sämtlicher Gremien der Gemeindevertretung (Kopier- und Verteilungsaufgaben, Pflege der entsprechenden Seiten der Homepage der Gemeinde, Einholung der notwendigen Unterschriften) umfassen.

Zunächst soll das Managen von Bürger- und Gemeindevertreterfragen (Entgegennahme, Verteilung, Nach-

haltung und zeitnahes Versenden von Antworten) Aufgabe des Stelleninhabers, der Stelleninhaberin sein.

Nach erneutem Beschluss durch die Gemeindevertretung sollen die notwendigen Mittel in den Haushalt eingestellt, die Stelle ausgeschrieben und besetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	1
Enthaltung:	3

mehrheitlich beschlossen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung Wustermark am 08.05.2018

hier: Verzicht auf glyphosathaltiger Pflanzenpflegemittel

Vorlage: A-006/2018

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeinde Wustermark verzichtet auf eigenen wie auf ge- oder verpachteten Flächen auf den Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenvernichtungsmittel sowie auf Neonicotinoide. Pächter werden aufgefordert die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenvernichtungsmittel und Neonicotinoide zu unterlassen.

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wustermark

- nimmt Kontakt zu den regionalen Landwirtschaftsbetrieben auf, mit dem Ziel, diese zu einer glyphosat- und neonicotinoidfreien Landwirtschaft zu bewegen.
- setzt sich dafür ein und wirkt darauf hin, dass in allen Kleingartenanlagen sowie privaten Gärten auf glyphosathaltige Mittel sowie auf Neonicotinoide verzichtet wird. Dazu wird ein Informationsschreiben an alle Haushalte versendet.
- bekräftigt den Erlass des Brandenburgischen Umweltministeriums von 2015, auf allen öffentlichen Flächen (Plätzen, Sportplätzen, Wegraine, Friedhöfe etc.) auf den Einsatz glyphosathaltiger Mittel sowie auf Neonicotinoide zu verzichten.
- setzt sich für ein vollständiges Verbot von glyphosathaltigen Pflanzenvernichtungsmittel und Neonicotinoide ein.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	1
Enthaltung:	2

mehrheitlich beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung Wustermark am 08.05.2018

hier: Leitlinien für den sozialen Wohnungsbau

Vorlage: A-007/2018

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, dass die Gemeindeverwaltung (GVW) Wustermark bis zum Ablauf des 4. Quartals 2018 einen Workshop „Leitlinien für sozialen und bezahlbaren Wohnraum“ für Wustermark initiiert und nach Fertigstellung der Gemeindevertretung als Beschlussantrag vorlegt.

Die Erarbeitung der Leitlinien soll unter Einbeziehung von in der Region tätigen kommunalen Wohnungsbaun-ternehmen und -genossenschaften, ggf. Mieterverei-nen sowie der Fraktionen der Gemeindevertretung bzw. der von ihnen benannten Vertreter*innen erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Ge-meindevertretung Wustermark am 08.05.2018

hier: Aktivitäten zur Ansiedlung eines Kinderarztes

Vorlage: A-008/2018

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, dass die Gemeindeverwaltung (GVW) Wustermark aktiv Maßnahmen für die Ansiedlung eines Kinderarztes er-greift. Über die dbzgl. geplanten Maßnahmen sowie ggf. den Stand der Umsetzung ist die Gemeindevertre-tung in ihrer kommenden Sitzung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Ge-meindevertretung Wustermark am 08.05.2018

hier: Stellenausschreibung für Erzieher*innen

Vorlage: A-009/2018

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, dass ab sofort Stellenausschreibungen für Erzieher*innen im Rahmen von 39 Stundenverträgen erfolgen. Stellen-ausschreibungen mit weniger Stunden sind möglich.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 2
Enthaltung: 2

mehrheitlich beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Ge-meindevertretung Wustermark am 08.05.2018

hier: Geschwindigkeitsmessungen in Wernitz und Priort

Vorlage: A-010/2018

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, dass schnellstmöglich jedoch bis spätestens zum Ablauf des 3. Quartals 2018 jeweils eine vierwöchige Geschwin-digkeits- und Fahrzeugtypenmessung im Wustermarker Gemeindeteil Wernitz (auf der L863 am Ortseingang von Ketzin kommend) und im Wustermarker Ortsteil Priort (auf der Chaussee zwischen Bahnübergang und An der Haarlake) stattfindet. Die Ergebnisse sind in der auf die Messung folgenden Sitzung der Gemeindevertretung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorzustellen und auszuhändigen.

Der Beschlussvorschlag wird zurückgezogen

Antrag der Fraktion CDU zur Sitzung der Gemein-devertretung Wustermark am 08.05.2018

hier: Finanzierung ESV Lok Elstal

Vorlage: A-011/2018

Die Gemeindevertretung Wustermark möge beschlie-ßen, dem ESV Lok Elstal die finanziellen Mittel für eine weitere Vollzeitstelle zu bewilligen bzw. die Lohnanpas-sung des bestehenden Arbeitsverhältnisses zu ermögli-chen. Die Gemeindeverwaltung wir mit der Umsetzung beauftragt. Die Kosten sollen einen jährlichen Betrag von 35.000,- € nicht übersteigen.

Der Beschlussvorschlag wird zurückgezogen

Antrag der Fraktion CDU zur Sitzung der Gemein-devertretung Wustermark am 08.05.2018

hier: Wohnraumschaffung im Bereich der Löwen-Adlerkaserne durch Änderung im Flächennutzungsplan und durch Aufstellung eines entsprechenden Bebauungs-plans

Vorlage: A-012/2018

Die Gemeindevertretung Wustermark möge beschlie-ßen, dass im Flächennutzungsplan bzw. im aufzustel-lenden Bebauungsplan, den Bereich der ehemaligen Löwen-Adlerkaserne betreffend, die Möglichkeit für Wohnbebauung in Geschossbauweise festgeschrieben wird. Ziel soll die Schaffung von Wohnraum (ca. 90-120 Wohnungen) für Mitarbeiter des Erlebnisdorfes sein.

Der Beschlussvorschlag wird zurückgezogen

Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richte-rinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbar-keit im Jahr 2018

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der Vorschlagsliste der aus der Gemeinde Wustermark zu wählenden Schöffen

Vorlage: B-038/2018

Die Gemeindevertretung stellt, entsprechend der Stimmabgabe, die Vorschlagsliste für die Wahl der eh-renamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentli-chen Gerichtsbarkeit für die am 01.01.2019 beginnende Amtsperiode auf. Sie beinhaltet 11 Bewerber.

Die Zusammenfassung der Stimmabgabe wird Anlage zu diesem Beschluss.

Die Vorschlagsliste und auch die Zusammenfassung der Stimmabgabe selbst werden nicht veröffentlicht. Die enthaltenen Daten unterliegen dem Datenschutz.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Schulzentrum Elstal - 1. Modul: Sporthalle

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zuschlagskriterien

Vorlage: B-051/2018

Die Gemeindevertretung beschließt zur Umsetzung des 1. Moduls für das zu entwickelnde Schulzentrum Elstal - Dreifeld-Sporthalle mit Außenanlagen:

1. die in der Anlage 1 aufgeführten Zuschlagskriterien für das durchzuführende öffentliche Vergabeverfahren nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VGV) zur Auswahl eines Generalplaners für die Erbringung der Planungsleistungen.
2. die in der Anlage 2 aufgeführten Kernregelungen des nach der Vergabe abzuschließenden Generalplanervertrages.
3. Die von den ausgewählten Bewerbern erstellten Lösungsvorschläge werden durch ein Gremium bewertet. Dieses Gremium besteht insgesamt aus acht Mitgliedern mit jeweils einer Stimme und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2 Vertreter der Gemeindeverwaltung
 - 1 Vertreter der Oberschule
 - 5 Vertretern der Gemeindevertretung – jeweils 1 Vertreter jeder Fraktion.

Die Vertreter der Gemeindeverwaltung und der Oberschule werden vom Bürgermeister ausgewählt. Die Vertreter der einzelnen Fraktion wird von jeder Fraktion selbst ausgewählt und dem Bürgermeister bis 15.06.2018 schriftlich mitgeteilt. Der Bürgermeister bzw. die Fraktionen bestimmen im Verhinderungsfall eines ausgewählten Vertreters zum Zeitpunkt der Sitzungstermine des Gremiums einen Ersatzvertreter.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 1

einstimmig beschlossen

Festlegung der Zuständigkeit über die Vergabe der Bauleistungen für die Erweiterung des Grundschulstandortes Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-049/2018

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt zur Vermeidung einer Bauverzögerung für die Vergabe der Gewerke „Sporthalle (hier: Hallenboden und Prallwände)“ mit einem geplanten Kostenvolumen von ca. 242.000 € (brutto) und „Trockenbau“ mit einem geplanten Kostenvolumen von ca. 286.000 € (brutto) im Rahmen des Bauvorhabens „Erweiterung des Grundschulstandorts Wustermark“ folgende Zuständigkeit für die Vergabe:

Die Vergabe für die Gewerke „Sporthalle (hier: Hallenboden und Prallwände)“ und „Trockenbau“ erfolgt durch den Bürgermeister. Über das Ergebnis des Vergabever-

fahrens ist in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Vergabe von Bauleistungen zur Brandschutzsanierung in der Grundschule Wustermark - Gewerke: Maler, Bauhaupt, Trockenbau, Schlosser, Brandschutztüren

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-041/2018

Es wird beschlossen, den Auftrag

für das Los / Gewerk	in Höhe von Euro/Brutto	an die Firma
LOS 51 Abbruch- Maurerarbeiten	13.886,11 €	Potsdamer Sanierung Bau Rubensstr. 4 14467 Potsdam
LOS 52 Trockenbauar- beiten	44.392,45 €	Thomas Frohnert Fasanenstr. 9 16515 Oranienburg
LOS 56 Malerarbeiten	31.346,47	Malerfirma M. Knauff e.K. Zu den Luchbergen 50- 52 14641 Nauen
LOS 57 Schlosserarbeiten	2.237,20 €	Vogler & Vogler E.-Dieckhoff-Str. 44a 16816 Neuruppin
LOS 58 Brandschutz- Türen	37.705,15 €	Thomas Frohnert Tischlerei Fasanenstr. 9 16515 Oranienburg
$\Sigma\Sigma$	129.567,38 €	

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Gasausschreibung für den Zeitraum 2019 – 2021

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-079/2018

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Gaslieferungen (Bildung einer Einkaufsgemeinschaft) sowie den Anwendungsvertrag zum Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Gaslieferungen für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis max. 31.12.2021 abzuschließen.
2. Die Gemeinde Wustermark überträgt die Aufgabe der Ausschreibung und Vergabe der Gaslieferung für sämtliche gemeindeeigenen Abnahmestellen, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, für den o.g. Zeitraum auf die Gemeinde Milower Land als federführenden Einkaufspartner. Dies umfasst auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Abwägung hinsichtlich der Neuausschreibung oder Verlängerung von bestehenden Gaslieferverträgen.
3. Die Gemeindevertretung wird auf der nächsten Sitzung nach Vergabe der Leistung über das Ergebnis des ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens informiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Entscheidung über die Auswahl einer Variante zur Gestaltung der Festwiese/des Bolzplatzes im Bereich Neue Bahnhofstraße/Mühlenweg im OT Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-050/2018

Auf der Grundlage des Beschlusses B-012/2018 vom 07.03.2018 und auf der Grundlage der Gestaltungsvorschläge des Büros „Landschaftsarchitektur freianlagen.de“ beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark die Variante 3, mit Planungsstand vom März 2018, mit einem Bolzplatzmaß von 45 m x 90 m ohne asphaltierte Laufbahn und prognostizierten Gesamtkosten in Höhe von 455.770,00 € (Stand per 20.03.2018) in den Jahren 2018 und 2019 baulich umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Entscheidung zur weiteren Umsetzung der Sanierung der Kellerräume der Turnhalle Elstal (Umkleideräume der Oberschule Elstal)

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-040/2018

Es wird beschlossen, dass die Sanitärräume den Vorgaben der Baugenehmigung, dem Brandschutz und der Hygiene in einem sinnvollen Leistungsumfang in den Jahren 2018 und 2019 hergerichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise zur Sanierung oder zum Ersatzneubau der Kita Sonnenschein, Haus I-Wolkenschäfchen

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-039/2018

Es wird beschlossen, für die Sicherung der 69 Krippen- und Kitaplätze der Kita „Sonnenschein“ den Anbau oder eine Aufstockung an die Kita „Sonnenschein“ Haus 2 Schulstraße 1d als Ersatz für das Haus „Wolkenschäfchen“ weiter zu verfolgen, entsprechende Planungen vorzunehmen mit dem Ziel, die Umsetzung bis spätestens 2020 abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob für die zuvor beschlossene Variante Fördermittel in Aussicht gestellt werden können, um diese dann in Anspruch zu nehmen.

In Vorbereitung der Hochbaumaßnahme soll der Skaterpark zur Oberschule umgesetzt werden. Baulich soll der Anbau „Kita Sonnenschein, Haus 2“ hergestellt werden.“

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

hier: Stellungnahme der Gemeinde

Vorlage: B-056/2018

Es wird beschlossen folgende Stellungnahme zum 2. Entwurf des LEP HR abzugeben:

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin/Brandenburg (HR) hat die Gemeinde Wustermark bereits mit Schreiben vom 9.12.2016 zum 1. Entwurf Stellung genommen.

In der Gesamtheit ist festzustellen, dass im 2. Entwurf auf einzelne Punkte der im Rahmen der Stellungnahme der Gemeinde Wustermark vorgebrachten Bedenken und Hinweise eingegangen wurde. Hierzu zählen insbesondere die Anpassung der Darstellung des Siedlungsschwerpunktraums im Bereich des Olympischen Dorfs sowie ein neuer Ansatz für die Ermittlung des Ei-

genbedarfs für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für Gemeindeteile, die sich nicht in der Entwicklungsachse Dallgow-Döberitz/Wustermark befinden und damit auch nicht als Siedlungsschwerpunkträume ausgewiesen sind.

Leider muss auch festgehalten werden, dass nach wie vor diverse durch die Gemeinde bereits vorgebrachte Belange nicht angemessen bzw. keine Berücksichtigung gefunden haben. Weiterhin machen auch neue Ausführungen des 2. Entwurfs eine Positionierung der Gemeinde Wustermark erforderlich.

Die Gemeinde Wustermark fordert nach wie vor eine standortgerechte Anpassung der im Weiteren detailliert dargestellten Ziele und Grundsätze. Zu den einzelnen Festsetzungen des in Rede stehenden Entwurfes bezieht die Gemeinde Wustermark daher wie folgt Stellung:

Zu 2 Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächigen Einzelhandel

Zu 2.6 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte

Ziel 2.6 geht von der Regelungssystematik aus, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe nur in zentralen Orten (Konzentrationsgebiet) zulässig sind.

Durch den Verzicht auf Grundzentren in dem Entwurf und die Nichteinbeziehung der Gemeinde Wustermark in das zentralörtliche System ergibt sich allerdings eine sachlich nicht gerechtfertigte systematische Benachteiligung gegenüber den Nachbargemeinden Falkensee und Nauen. Es handelt sich hier um einen einheitlichen Siedlungsraum der funktional und verkehrlich eng verwoben ist. Die Siedlungsstruktur ist unabhängig von den Gemeindegrenzen überaus ähnlich. Der Umstand, dass Wustermark tatsächlich unter diesen Gemeinden besonders bedeutende Einzelhandelsbetriebe aufweist, wird von dem vorliegenden Entwurf ignoriert. Der Entwurf stellt auch kein Konzept dar, wie diese über Jahrzehnte gewachsene und im Kern bewährte Entwicklung „zurückgedreht“ werden soll. Daher sollte der Entwurf hier einen objektiveren Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten werfen und eine angemessene planerische Antwort finden.

Weiterhin ist es nicht nachvollziehbar, warum in bevölkerungsstarken Orten mit erheblicher Binnennachfrage aber ohne zentralörtliche Funktion keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe ohne zentrenrelevante Sortimente existieren sollten. Dieser Einwand erledigt sich, wenn Wustermark in einen mittelzentralen Funktionszusammenhang eingebunden wird.

Zu Z 2.7 Schutz benachbarter Zentren

Das Ziel 2.7 beinhaltet ein raumordnerisches Beeinträchtigungsverbot zum Schutz von Einzelhandelseinrichtungen benachbarter Zentren. Zur Beurteilung von Ansiedlungsvorhaben ist die Erstellung ein handelswissenschaftliches Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche benachbarter Gemeinden erforderlich. Die Gutachten sollen von dem Projektträger finanziert werden und von der gemeinsamen Landesplanungsabteilung vergeben und gesteuert werden.

Über die inhaltlichen und verfahrensmäßigen Vorgaben gibt es keine Regelungen. Die Regelung wirft erhebliche Fragen auf. Sie ist von so vielen Variablen und unbestimmten Rechtsbegriffen geprägt, dass sie letztlich nichts anderes aussagt, dass § 2 Abs. 2 BauGB zugleich als landesplanerisches Ziel gelten soll – ein von dieser Vorschrift abweichender Inhalt ist durch Auslegung nicht ermittelbar. Welchen Sinn die Regelung sonst haben soll, erscheint unklar. Der Inhalt, welcher der Regelung in der Begründung beigegeben wird – nämlich dass diese Beurteilung nur auf Grundlage eines durch die GL zu beauftragenden Einzelhandelsgutachtens getroffen werden kann, hat sie nach ihrem Wortlaut jedenfalls nicht.

Zu 2.10 Umgang mit Bestandssituationen

Wir erneuern unseren Hinweis, dass das Designer Outlet Center in Wustermark eine wichtige Funktion im Handlungsgefüge der Hauptstadtregion einnimmt. Die dogmatische Restriktion auch bestehender Standorte erscheint landesplanerisch nicht angezeigt. Im Sinne der Auflösung konkreter Konfliktpunkte sollte eine Öffnung des Zieles in der Form erfolgen, dass in begründeten Ausnahmefällen auch ein solcher Weg zulässig ist. Für den bestehenden Standort bedeutet dies, dass im Sinne einer landesplanerischen „Fremdkörperfestsetzung“ eine angemessene Regelung zu treffen ist, welche auch maßvolle und nachfrageorientierte Erweiterungen und Veränderung ermöglichen sollte, die in enger Abstimmung mit der Metropole Berlin und Nachbargemeinden erfolgen muss. Die Landesplanung darf die Augen nicht davor verschließen, dass das bestehende Designer Outlet Center existiert und einen wichtigen Wirtschaftsfaktor für das Land und die Region darstellt.

Zu Z 2.12 Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte

Die Verringerung des Schwellenwertes von 2.000 m² auf 1.500 m² Verkaufsfläche für die Nahversorgung in Gemeinden des Berliner Umlandes kann nicht zugestimmt werden. Unabhängig von den oben zu 2.6 gemachten Anmerkungen führt die Regelung auch zu dysfunktionalen und sachwidrigen Ergebnissen.

Die Gemeinde Wustermark ist ein stetig wachsender Wohnstandort und geht mit großen Schritten auf die 10.000 Einwohnermarke zu. Mit der getroffenen Regelung ist die Ansiedlung eines Vollversorgers nicht möglich. Bereits nach Stand I/2016 benötigt ein Vollversorger bis zu 1.800 m². Heute meiden die namhaften Vollversorger generell Standorte mit weniger als 2.000 bis 2.300 qm, um sich in Sortimentsbreite und Warensortiment von den Discountern absetzen zu können. Die Regelung führt damit zu dem widersinnigen Ergebnis, dass systematisch Vollversorger aus der Nahversorgung ausgeschlossen werden und selbst in grundfunktionalen Schwerpunkten nur noch Discounter zugelassen werden können, welche in der aktuellen Generation Verkaufsflächen zwischen 1.000 und 1.500 qm beanspruchen.

Im Absatz 2 wird die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Erhöhung der Verkaufsfläche von 1.500 m² aufgezeichnet, die sich auf die Festsetzung von Grundfunktionale

Schwerpunkte bezieht. Allerdings gibt es solche Schwerpunkte derzeit nicht. Selbst wenn sie vorgesehen werden, würde die Zulassung eines (weiteren) Lebensmittelmarktes – also die Eröffnung von Versorgungswettbewerb – voraussetzen, dass durch ein Einzelhandelsgutachten eine Unterversorgung dargelegt werden kann. Dies ist, wie die Begründung zutreffend ausführt, im Verflechtungsraum des Hauptstadtbereiches allerdings kaum zu erwarten. Damit wird letztlich ein planwirtschaftlicher Versorgungsansatz gewählt, nach dem nur (eben) so viel Versorgungskapazität errichtet werden darf, wie Nachfrage nachgewiesen ist. Die wachsende und florierende Gemeinde Wustermark möchte ihren Bürgern hingegen eine gesunde Auswahl verschiedener Anbieter ermöglichen, bei denen sich Qualität und Preis aus Wettbewerbsbedingungen ergeben und nicht aus einer landesplanerisch konservierten Monopolstellung.

Daher besteht die Forderung der Gemeinde Wustermark den Schwellenwert von 2.000 m² Verkaufsfläche zu belassen.

Zu 2.14 Einzelhandelsagglomerationen

Das (vermeintliche) Ziel sollte dringend (!) überprüft und gestrichen werden. Es ist rechtlich nicht durchsetzbar. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat den Begriff der Agglomeration eingehend definiert und zwar abweichend. Um dieses Ziel in der Bauleitplanung zu konkretisieren, müssten die Gemeinden baugebietsbezogene, vorhabenunabhängige Verkaufsflächenbeschränkungen festsetzen, wozu es nach der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an einer Rechtsgrundlage mangelt. Im Ergebnis wären Gemeinden, die keine zentralen Orte sind, generell und ohne Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten verpflichtet, jeglichen Einzelhandel in Gewerbegebieten auszuschließen. Der Landesverordnungsgeber würde damit abstrakt-generell den Inhalt des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) abändern, wozu er nicht befugt ist. Wir halten die Regelung für rechtswidrig.

Zu 3 Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte

Zu 3.1 Zentralörtliche Gliederung

Die Gemeinde Wustermark nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass an dem Zentrale-Orte-Prinzip festgehalten wird und sich die nachhaltige Siedlungsentwicklung auf räumliche Schwerpunkte konzentrieren soll. Der Entwurf sieht weiterhin vor, dass der Gemeinde Wustermark keine Zentralörtlichkeit im Sinne eines Mittel- bzw. Oberzentrums zugewiesen wird. Dieser Einschätzung folgt die Gemeinde Wustermark nicht. Die Festlegungen des Entwurfs beachten die besondere siedlungsstrukturelle Entwicklung der Gemeinde Wustermark und insbesondere der Ortslage Elstal nach wie vor nicht angemessen.

Die Tabelle 2 der Begründung „Vergleichende Analyse zur Identifizierung der funktionsstärkeren Gemeinden“ wird im Sinne eines transparenten Handelns begrüßt. Gleichzeitig wirft die Systematik grundlegende Fragen auf:

- Wo liegen bei den jeweiligen Indikatoren die Schwellenwerte (Klassifizierungsgrenzen) für die Punktevergabe?
- Warum gibt es bei einigen Indikatoren Halbwerte, bei anderen nicht (hier z.B. Bevölkerung) und warum wird nicht generell mit Dezimalstellen gearbeitet (bei der Anzahl an Parametern und Punktestafflung ergibt sich hier ggf. eine signifikante Verfälschung der Ergebnisse)?
- Sind wirklich alle aufgeführten Parameter gleich zu gewichten?

In Bezug auf Wustermark muss z.B. angenommen werden, dass beim Indikator Bevölkerung die Schwelle bei 10.000 Einwohnern für die nächst höhere Punktzahl liegt. Die Gemeinde Wustermark hatte zum Stichtag 31.03.2018 9.200 Einwohner. Durch das rasante Bevölkerungswachstum der letzten Jahre und die sich derzeit in Bebauung befindlichen Wohnbaugebiete „Heidesiedlung“ und „Olympisches Dorf“ sowie Nachverdichtungen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit schon im kommenden Jahr die Marke von 10.000 Einwohnern überschritten werden.

Weiterhin fehlt aus Sicht der Gemeinde bei der Betrachtung der Zentralörtlichkeit der Aspekt des Entwicklungspotenzials sowie der tatsächlichen Erreichbarkeit unter Berücksichtigung der bereits bestehenden wie auch zukünftig zu erwartenden verkehrlichen Situation.

Es ist in Frage zu stellen, ob die Anzahl der in der Kommune lebenden Personen das gleiche Gewicht haben sollte, wie die Erreichbarkeit (Netznotenpunktqualität).

Die Gemeinde Wustermark möchte darauf hinweisen, dass durch eine Landesplanung die auf ein rein theoretisches Konstrukt aufbaut und dass gleichzeitige Unberücksichtigung lassen grundlegender Besonderheiten und Realitäten die wirtschaftliche Entwicklung Brandenburgs nachhaltig gehemmt werden kann. Wenn z.B. Mittelzentren aufgrund bereits hoher verkehrlicher Belastungen und aufgrund fehlender Flächenangebote nicht in der Lage sind überregional bedeutsamen Entwicklungen Raum zu bieten und gleichzeitig geeigneten und attraktiven Standorten durch die fehlende Zentralörtlichkeit eine Ansiedlung solcher Betriebe versagt wird, führt dies zwangsläufig zur Nichtansiedlung und ggf. Verlagerung der Entwicklung in andere Bundesländer.

Die Gemeinde Wustermark schlägt daher weiterhin die Festsetzung eines teilfunktionalen Mittelzentrums vor, dessen funktionale Ausrichtung im Weiteren mit der gemeinsamen Landesplanung und den beiden angrenzenden Mittelzentren abgestimmt werden soll.

Zu 5 Siedlungsentwicklung

Zu 5.5 Örtlicher Bedarf Eigenentwicklung

Im Abs. 2 wird neu der örtlicher Bedarf mit einem Umfang von bis zu 1 ha je 1.000 Einwohnerinnen/ Einwohner (Stand 31.12.2018 bzw. des Jahres vor Inkrafttreten) für einen Zeitraum von 10 Jahren festgelegt. Diese Festlegung betrifft die Ortsteile Buchow-Karpzow, Hoppenrade, Priort und GT Wernitz der Gemeinde Wustermark.

Der neue Ermittlungsansatz des Bedarfs für die Eigenentwicklung wird explizit begrüßt. In der Begründung zu Ziel 5.5 wird ausgeführt, dass es sich bei den in Rede stehenden Flächenangeboten um Flächen handelt, die „neben der Innenentwicklung“ zur Verfügung stehen – sprich für eine Entwicklung nach „Außen“ (Arrondierungsflächen etc.). Zur rechtssicheren Auslegung des Ermittlungsansatzes solle die Innenentwicklung konkret definiert werden. Das formulierte Ziel kann seitens der Gemeinde Wustermark nur akzeptiert werden, wenn die Innenentwicklung im Sinne des § 34 BauGB sowie im Sinne des § 13a BauGB definiert wird.

Die Anrechnung der kommunalen Planungen mit Rechtskraft vor dem 1. Mai 2009 auf den Bedarf für Eigenentwicklungen kann hingegen nicht nachvollzogen werden. Außer Rede muss stehen, dass im Sinne eines konsistenten Ansatzes Planungen die nach § 13a BauGB als B-Plan der Innenentwicklung hätten durchgeführt werden können, da die Flächen die dort definierten Bedingungen erfüllten, nicht auf den Bedarf der Eigenentwicklung angerechnet werden dürfen.

Zu 5.6 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung

Die Gemeinde Wustermark begrüßt, dass die Anpassung des Schwerpunktraums im Bereich des historischen Olympischen Dorfs erfolgt ist.

Hingegen ist es nicht nachvollziehbar, warum der Ortsteil Priort nach wie vor nicht als Siedlungsschwerpunkt gesehen wird. Insbesondere die verkehrliche Anbindung mit eigenem Bahnhof der nach aktuellem Entwurf des Landesnahverkehrsplans zukünftig einen Direktanschluss an Potsdam und Berlin haben wird, sollten entsprechende Freiräume eingeräumt werden. Sollte in Ziel 5.5 die Innentwicklung wie durch die Gemeinde Wustermark vorgeschlagen, durch die §§ 13a und 34 BauGB definiert werden, kann auf eine Ausweisung als Schwerpunktraum Wohnsiedlungsentwicklung verzichtet werden. Andernfalls hält die Gemeinde die Forderung aufrecht, Priort entsprechend als Schwerpunktraum auszuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark", 3. Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf

Vorlage: B-052/2018

Es wird beschlossen, dem Abwägungsvorschlag in der Fassung vom April 2018 ohne Änderungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark", 3. Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Vorlage: B-053/2018

Es wird beschlossen, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (4 A_{CEF}) zur Aufwertung der an das Baufeld (Straße) im Bereich der Zauneidechsenhabitate südlich angrenzenden Flächen (private Grünfläche) vor Beginn der Maßnahme 3 V_{CEF} (Schutz von Zauneidechsen) mit folgenden Strukturen aufzuwerten:

Totholz-Habitate/Holzhaufen

Die punktuelle Ablagerung von Totholz und Baumstubben und Einbindung in den anstehenden Boden entspricht in Verbindung mit sandigen Eiablageplätzen und krautigen bzw. gebüschartigen Versteckmöglichkeiten den Ansprüchen der Zauneidechse z.B. als Sonnenbadeplatz, ggf. als Winterquartier.

Holzlinen

Ähnliche Funktionen können Holzlinen übernehmen. Dazu sind in Kombination mit der Aufschüttung sandiger Substrate Wurzelstöcke und Äste unterschiedlicher Stärke in mehreren Schichten einzubauen und leicht mit Oberboden überdeckt. Gestaltungsziel ist die Ausbildung z.T. offener, vegetationsfreier Substratbereiche, von Hohlräumen und aus der Struktur ragenden Holzfragmenten. Auch hier steht das kleinflächige Angebot an Eiablage- und Sonnenbadeplätzen, Versteckmöglichkeiten und Winterquartieren im Vordergrund.

Steinlinen/Steinhaufen

Als weiterer Lebensraumbestandteil sind strukturierte Steinhaufen in Horizontal- als auch Hanglage mit großen Steinen bzw. Hohlräumen im Inneren und kleineren, randlich platzierten Steinen anzulegen. Eine Kombination mit sandigen Aufschüttungen sowie Totholz ist auszuführen bzw. möglich.

Aufschüttungen aus Sanden und Feinkiesen

Partiell sind, in Kombination mit Stein- und Totholzelementen, abwechslungsreiche Anschüttungen aus Sand-Kies-Gemischen der Korngröße 0 - 32 mm vorzunehmen. Diese sind in länglicher Form mit unterschiedlichen Böschungsneigungen vornehmlich an stark besonnten Geländeabschnitten zu platzieren. Durch die Verwendung magerer Substrate und den Verzicht auf Oberbodenandeckung werden für die Zauneidechse essentiell wichtige Kahlstellen ausgebildet, die Funktionen als Sonnenbade- und Eiablageplatz übernehmen können. Die Wirksamkeit des Habitats ist durch einen Herpetologen zu bestätigen.

Die angrenzenden Flächen sind weiterhin extensiv zu bewirtschaften (einmalige, jährliche Mahd im Oktober / November).

Umfang: Strukturen: insgesamt 8 Stück (je 2 pro oben beschriebener Aufwertungsmaßnahme)

Folgende Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde sind bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die Zauneidechsen zu berücksichtigen:

- Der Fang und die Umsetzung der Zauneidechsen sind nur von anerkannten Zauneidechsenexperten durchzuführen.
- Der Reptilienschutzzaun ist bis zum Beginn der Aktivitätsperiode (Ende März), spätestens bis zum Beginn des Abfangs aufzustellen. Bei der Errichtung des Zauns ist kein Einsatz schwerer Technik zulässig. Es sind kleine Rinnen in die leichten Sandböden zu ziehen, in die der Folienzaun ca. 10 cm tief eingesetzt und zusätzlich durch Pfähle stabilisiert werden kann. Bodenaushub ist zu vermeiden und der beeinträchtigte Streifen ist so schmal wie möglich zu halten. Die Arbeiten sollten per Spaten oder Handpflug durchgeführt werden.
- Das Abfangen der Zauneidechsen hat mit Beginn der Hauptaktivitätszeit (März bis April/ je nach Temperaturverhältnissen) zu erfolgen. Die Durchführung der Fänge ist so häufig und andauernd durchzuführen, bis bei optimalen Witterungsbedingungen über einen Zeitraum von mindestens 3 Begehungen keine Zauneidechsen oder maximal Einzeltiere gefangen werden (Fangziel).
- Die in der Begründung zum Bebauungsplan beschriebenen Strukturelemente für die Zauneidechsen sind unter fachlicher Anleitung des Zauneidechsenexperten anzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Umsetzungsfläche ist durch den Zauneidechsenexperten zu dokumentieren und der Gemeinde anzuzeigen. Die Umsetzung der Zauneidechsen darf erst dann erfolgen, wenn die Funktionsfähigkeit bestätigt wurde.
- Gefangene Zauneidechsen sind unmittelbar nach dem Fang in die angelegten Habitatstrukturen / Strukturhaufen umzusetzen. An einem Strukturelement sind sowohl Männchen als auch Weibchen und Subadulte, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 Tiere pro Element auszusetzen.
- Sofern durch den Reptilienexperten eingeschätzt wird, dass die Aufnahmekapazität der Umsetzungsfläche erschöpft ist, ist das Abfangen einzustellen bis weitere Umsetzungsflächen funktionsfähig zur Verfügung stehen.
- Über die durchgeführten Fangaktionen ist 14-tägig ein Protokoll mit folgenden Inhalten bei der Gemeinde einzureichen: Datum und Uhrzeit der durchgeführten Fangaktionen, Anzahl, Geschlechterverhältnis und Alter (adult, subadult, juvenil) der gefangenen Tiere sowie Aussagen zu den jeweiligen Witterungsbedingungen während der Fangaktionen.
- Spätestens bis zum Ende des Jahres in dem die Fänge eingestellt wurden ist ein Gesamtbericht als Auswertung der Fangprotokolle vorzulegen. Der Bericht muss mindestens enthalten: Gesamtzahl der gefangenen Tiere, Verteilung der Gesamtzahl auf adulte Tiere und Jungtiere, Gesamtzahl trächtiger Weibchen, Gesamtzahl Weibchen mit bereits erfolgter Eiablage, ggf. Gesamtzahl diesjährig geschlüpfter Tiere, Gesamtzeitraum der Fangaktion.
- Das Erreichen des Fangziels ist anhand der Fangprotokolle und mit einer fachlichen Einschätzung des anerkannten Experten schriftlich darzustellen und der Gemeinde zur Bestätigung vorzulegen.
- Alle bau- und bauvorbereitenden Maßnahmen sind erst dann zulässig, wenn die Umsetzung der Zauneidechsen erfolgreich abgeschlossen wurde.
- Der Reptilienschutzzaun ist bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionstüchtig zu erhalten, um eine Rückwanderung der Tiere zu vermeiden. Während der Hauptbauphasen und der Hauptaktivitätsphase der Zauneidechse ist der Zaun dabei auf mögliche Schäden zu untersuchen und ggf. zu reparieren oder zu ersetzen.
- Die Funktionsfähigkeit der Umsetzungsfläche (private Grünfläche) und der Strukturhaufen ist entsprechend den Ansprüchen der Zauneidechsen durch (extensive) Pflegemaßnahmen zu gewährleisten. Die Mahd der Fläche ist außerhalb der Aktivitätsperiode von Zauneidechsen (Anfang/Mitte März bis Ende Oktober) mit leichter Technik durchzuführen. Die Schnitthöhe von mindestens 15 cm ist einzuhalten. Die Mahd sollte grundsätzlich von innen nach außen erfolgen oder von einer Seite zur anderen erfolgen, um den Tieren die Flucht zu ermöglichen. Säume und Böschungen sind als Restflächen stehen zu lassen.
- Die Beseitigung von Gehölzsukzession hat mindestens alle drei Jahre im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Die Pflegemaßnahmen sind mit einem Reptilienexperten abzustimmen.
- Auf der Umsiedlungsfläche ist im zweiten und vierten Jahr nach Beendigung des Fangs entsprechend der fachlichen Methodenstandards eine Erfolgskontrolle durchzuführen, die jeweils 3 Begehungen bei günstigen Witterungsverhältnissen im Zeitraum April bis August umfassen muss. Der Bericht über die Erfolgskontrolle ist spätestens bis Ende des jeweiligen Durchführungsjahres der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Berichte müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - > Ausführungen zur angewandten Methodik,
 - > Erfassungsprotokolle mit Datum und Uhrzeit der Begehungen sowie der Wetterbedingungen (Temperatur, Niederschlag, Wind),
 - > Karten und Tabelle mit nachgewiesenen Zauneidechsen (inkl. Alters- und Geschlechtsangabe),
 - > Je Maßnahmefläche mindestens 5 Fotos / Untersuchungsjahr, jeweils aufgenommen in der Vegetationsperiode.
 - > Kurze Bewertung der Kartierergebnisse und des Maßnahmeerfolges.
- Bedarf es im Ergebnis der Erfolgskontrolle ergänzender oder geänderter Maßnahmen, sind diese mit der Gemeinde abzustimmen und spätestens bis zur darauffolgenden Aktivitätsperiode umzusetzen.

Sobald die Umsetzung der Zauneidechsen abgeschlossen ist, ist dies der unteren Naturschutzbehörde mit den entsprechenden Nachweisen mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark", 3. Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung

Vorlage: B-054/2018

Es wird beschlossen,

- gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) den Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 3. Änderung bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Textliche Festsetzungen in der Fassung vom April 2018 ohne Änderungen als Satzung zu erlassen.
- die Begründung zu dem o. g. Bebauungsplan zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Lärmaktionsplan der Gemeinde Wustermark Stufe 3, Hauptverkehrsstraßen

Hier: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf

Vorlage: B-057/2018

Es wird beschlossen, den Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Wustermark Stufe 3, Hauptverkehrsstraßen Fassung vom April 2018 zu billigen und zur öffentlichen Auslegung zu bestimmen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans Wustermark Stufe 3, Hauptverkehrsstraßen eingeholt.

Dabei sind die tatsächlichen Einwohnerzahlen zu prüfen und zu korrigieren. Die Messdaten sind regelmäßig an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 1
Enthaltung: 1

mehrheitlich beschlossen

Beschlüsse der Fortsetzungssitzung am 14.05.2018

Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Heroldplatz im OT Elstal

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde

Vorlage: B-055/2018

Es wird beschlossen, für die im Rahmen eines Vorbescheides beantragte Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Heroldplatz im Ortsteil Elstal (Gemarkung Elstal, Flur 16, Flurstück 6/1) das gemeindliche Einvernehmen unter folgender Bedingung zu erteilen:

- Im Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis für die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen aufgrund der Nähe zur Bundesstraße 5 möglichst durch eine Lärmschutzwand zu erbringen.

Dem Vorhabenträger wird nahe gelegt 30 % der Wohnungen dem sozialen Wohnungsbau zu widmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Interessenbekundungsverfahren für den Bau und Betrieb einer neuen KITA in Elstal

hier: Information über den aktuellen Verfahrensstand und Beschluss über das weitere Vorgehen

Vorlage: B-059/2018

Die Gemeindevertretung beschließt, dass:

- die Gemeindeverwaltung einen Workshop organisieren soll, bei dem die eingegangenen Interessenbekundungen diskutiert und bewertet werden. Weiterhin soll den Interessenbekundern im Workshop die Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung gegeben werden. Im Ergebnis soll eine Empfehlung für die politischen Gremien ausgesprochen werden.
- zu dem in Rede stehenden Workshop die fraktionslosen Mitglieder der Gemeindevertretung sowie je zwei Personen, die durch die Fraktionen der Gemeindevertretung Wustermark benannt werden können, eingeladen werden.
- der Empfehlungsvorschlag in die Sitzungsfolge Juni/Juli als Beschlussvorlage eingebracht werden soll. Bei Bedarf ist der/die präferierte(n) Interessenbekunder in den Ausschuss für Bildung und Soziales (BSA) einzuladen damit dieser hier noch einmal seinen Ansatz im Detail vorstellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Widmungsverfügung Nr.: 2018/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmung einer Teilfläche der "Chaussee" im Ortsteil Priort

Vorlage: B-044/2018

Die Gemeindevertretung beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Teilfläche der „Chaussee“ auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])).

Mit der Widmung erhält die Teilfläche der „Chaussee“ den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständliche Teilfläche der „Chaussee“ zweigt vom nördlichen Bereich der „Chaussee“ (Kreisstraße - K 6304) ab und erstreckt sich ca. 80 m in östliche Richtung (vgl. Anlage).

1.1 Lage der Straße

Chaussee

Gemarkung: Priort

Flur: 4

Flurstück: 160 mit einer Teilfläche von ca. 405,00 m²

Flurstück: 166 mit einer Fläche von ca. 120,00 m²

Gesamtfläche ca. 525,00 m²

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

1.2.1 Einstufung: Die Teilfläche der „Chaussee“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als **Gemeindestraße** (Ortsstraße) eingestuft.

1.2.2 Widmungsinhalt: Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr als Zufahrtsweg zur Wohnbebauung auf einer Länge von etwa 80 m, ab der Einmündung der Kreisstraße K 6304, zur Verfügung gestellt.

1.2.3 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Wustermark

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Widmungsverfügung Nr.: 2018/03 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmung einer Teilfläche der "Hafenstraße" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark" vom 01.04.2000 in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017

Vorlage: B-045/2018

Die Gemeindevertretung beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Teilfläche der „Hafenstraße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ vom 01.04.2000 in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017, auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])).

Mit der Widmung erhält die Teilfläche der „Hafenstraße“ den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die Teilfläche der „Hafenstraße“ befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ im Ortsteil Wustermark.

Die Teilfläche der „Hafenstraße“ schließt sowohl im südöstlichen Bereich (Gemarkung Wustermark, Flur 21, Flurstücke 70, 73, 76, 79 und 82) als auch im nördlichen Bereich (Gemarkung Wustermark, Flur 21, Flurstücke 293 [Vorgängerflurstück: 167]) an die bereits vorhandene Straßenführung an (vgl. gelb/rot-markierte Fläche in der Anlage 1).

1.1 Lage der Straße

Hafenstraße (Teilfläche)

Gemarkung: Wustermark

Flur: 21

Flurstück: 342 mit einer Fläche von ca. 11.102 m²

Gesamtfläche ca. 11.102 m²

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

1.2.1 Einstufung: Die neu ausgebaute Teilfläche der „Hafenstraße“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als **Gemeindestraße** eingestuft.

1.2.2 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Wustermark

1.2.3 Widmungsbeschränkung: keine

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Widmungsverfügung Nr.: 2018/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmung einer Teilfläche am "Ernst-Thälmann-Platz" im OT Elstal

Vorlage: B-046/2018

Die Gemeindevertretung beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Teilfläche am „Ernst-Thälmann-Platz“ auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])).

Mit der Widmung erhält die Teilfläche am „Ernst-Thälmann-Platz“ den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständliche Teilfläche liegt als Wendeschleife vor den Wohngebäudekomplexen „Ernst-Thälmann-Platz 5 – 12“ und grenzt u-förmig an die bereits gewidmete Verkehrsfläche „Ernst-Thälmann-Platz“ (Gemarkung Elstal, Flur 4, Flurstück 164).

1.1 Lage der Straße

Ernst-Thälmann-Platz

Gemarkung: Elstal

Flur: 4

Flurstück: 181 mit einer Fläche von ca. 903,00 m²

Gesamtfläche ca. 903,00 m²

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

- 1.2.1 Einstufung: Die Teilfläche am „Ernst-Thälmann-Platz“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als **Gemeindestraße** (Ortsstraße) eingestuft.
- 1.2.2 Widmungsinhalt: Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis max. 7,5 t zur Verfügung gestellt.
- 1.2.3 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Wustermark

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Einziehung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über das Verfahren zur Einziehung einer Teilfläche der "Hafenstraße" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark" vom 01.04.2000, in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017

Vorlage: B-048/2018

Es wird beschlossen

das Verfahren zur Einziehung (2018/01/E)

nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])

für die in der

Gemarkung: Wustermark

Flur: 21

Flurstücke (jeweils Teilflächen): 71, 74, 77, 80, 83, 138, 154, 164

gelegene Teilstrecke der „Hafenstraße“ einzuleiten.

Die Lage der vorgenannten Einziehungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Eckwertebeschluss zum Haushaltsplanverfahren

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-058/2018

Die Gemeindevertretung beschließt für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 einen Doppelhaushalt aufzustellen, der spätestens in der letzten Sitzungsrunde (Nov./Dez.) in 2018 in den Ausschüssen vorgestellt und beraten wird und im Anschluss der Beratungen zur Beschlussfassung gestellt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 1
Enthaltung: 1

mehrheitlich beschlossen

Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung einer öffentlichen Veranstaltung, um über die eingereichten Vorschläge für das Bürgerbudget 2019 abzustimmen

Vorlage: B-060/2018

Die Gemeindevertretung legt als öffentliche Veranstaltung für die Abstimmung der eingereichten Vorschläge für das Bürgerbudget 2019 die Veranstaltung „100 Jahre Ortsteil Elstal“ am 29.09.2018 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o.a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Kyritz, den 23.05.2018

Im Auftrag

*gez. Frank Hennings
Sachgebietsleiter Straßenverwaltung*

Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark

Gemäß den § 60 i.V.m. §§ 50 und 51 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz gebe ich nachstehend den Übergang des Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt:

Mit Wirkung ab dem 16. Mai 2018 ging ein Sitz in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark von Herrn Silas-Kerem Hunneck aufgrund Verzichts auf Herr Christian Heideklang über.

Wustermark, 17. Mai 2018

*gez. M. Fabian
(Der Gemeindevorstand)*

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg, Lindenstraße 51, 15366 Hoppegarten, zur Festsetzung der Grenze einer Ortsdurchfahrt in der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpow

In der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpow, ist im Zuge der Landesstraße L 204 aufgrund der tatsächlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke die Neufestsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 10. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 15), wird die Ortsdurchfahrt Buchow-Karpow als Erschließungsbebereich im Zuge der L 204 von Abschnitt 30 Station 3,700 bis Abschnitt 40 Station 0,400 mit einer Länge von 0,569 km festgesetzt.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Widmungsverfügung Nr.: 2018/01 zur Widmung einer Teilfläche der "Chaussee" in der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Priort

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 14.05.2018 die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Teilfläche der „Chaussee“ auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) beschlossen.

Mit der Widmung erhält die Teilfläche der „Chaussee“ den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständliche Teilfläche der „Chaussee“ zweigt vom nördlichen Bereich der „Chaussee“ (Kreisstraße - K 6304) ab und erstreckt sich ca. 80 m in östliche Richtung (vgl. Anlage).

1.1 Lage der Straße

Chaussee

Gemarkung: Priort

Flur: 4

Flurstück: 160 mit einer Teilfläche von ca. 405,00 m²

Flurstück: 166 mit einer Fläche von ca. 120,00 m²

Gesamtfläche ca. 525,00 m²

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

1.2.1 Einstufung: Die Teilfläche der „Chaussee“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als **Gemeindestraße** (Ortsstraße) eingestuft.

1.2.2 Widmungsinhalt: Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr als Zufahrtsweg zur Wohnbebauung auf einer Länge von etwa 80 m, ab der Einmündung der Kreisstraße K 6304, zur Verfügung gestellt.

1.2.3 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Wustermark

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit ihren Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 23.05.2018

gez. Schreiber
Bürgermeister

Lageskizze zur Widmungsverfügung Nr.: 2018/01

hier: Widmungsverfügung zur Widmung einer Teilfläche der „Chaussee“ im Ortsteil Priort



↑
N

Widmungsverfügung Nr.: 2018/02 zur Widmung einer Teilfläche am "Ernst-Thälmann-Platz" in der Gemeinde Wustermark, OT Elstal

Die Gemeindevertretung hat auf Ihrer Sitzung am 14.05.2018 die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Teilfläche am „Ernst-Thälmann-Platz“ auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) beschlossen.

Mit der Widmung erhält **die Teilfläche am „Ernst-Thälmann-Platz“** den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständliche Teilfläche liegt als Wendeschleife vor den Wohngebäudekomplexen „Ernst-Thälmann-Platz 5 – 12“ und grenzt u-förmig an die bereits gewidmete Verkehrsfläche „Ernst-Thälmann-Platz“ (Gemarkung Elstal, Flur 4, Flurstück 164).

1.1 Lage der Straße

Ernst-Thälmann-Platz

Gemarkung: Elstal

Flur: 4

Flurstück: 181 mit einer Fläche von ca. 903,00 m²

Gesamtfläche ca. 903,00 m²

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

1.2.1 Einstufung: Die Teilfläche am „Ernst-Thälmann-Platz“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als **Gemeindestraße** (Ortsstraße) eingestuft.

1.2.2 Widmungsinhalt: Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis max. 7,5 t zur Verfügung gestellt.

1.2.3 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Wustermark

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit ihren Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden

sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 23.05.2018

gez. Schreiber
Bürgermeister

Lageskizze zur Widmungsverfügung Nr.: 2018/02

hier: Widmungsverfügung zur Widmung einer Teilfläche am „Ernst-Thälmann-Platz“ im Ortsteil Elstal



↑
N

Widmungsverfügung Nr.: 2018/03 zur Widmung einer Teilfläche der "Hafenstraße" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark" vom 01.04.2000 in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 14.05.2018 die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Teilfläche der „Hafenstraße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ vom 01.04.2000 in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017, auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) beschlossen.

Mit der Widmung erhält **die Teilfläche der „Hafenstraße“** den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die Teilfläche der „Hafenstraße“ befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ im Ortsteil Wustermark.

Die Teilfläche der „Hafenstraße“ schließt sowohl im südöstlichen Bereich (Gemarkung Wustermark, Flur 21, Flurstücke 70, 73, 76, 79 und 82) als auch im nördlichen Bereich (Gemarkung Wustermark, Flur 21, Flurstücke 293 [Vorgängerflurstück: 167]) an die bereits vorhandene Straßenführung an (vgl. gelb/rot-markierte Fläche in der Anlage 1).

1.1 Lage der Straße

Hafenstraße (Teilfläche)

Gemarkung: Wustermark

Flur: 21

Flurstück: 342 mit einer Fläche von ca. 11.102 m²

Gesamtfläche ca. 11.102 m²

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

1.2.1 Einstufung: Die neu ausgebaute Teilfläche der „Hafenstraße“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als **Gemeindestraße** eingestuft.

1.2.2 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Wustermark

1.2.3 Widmungsbeschränkung: keine

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde

Wustermark mit ihren Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 23.05.2018

gez. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung (2018/01/E) einer Teilfläche der "Hafenstraße" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark" vom 01.04.2000, in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 14.05.2018 beschlossen, die Einziehung der Teilfläche der „Hafenstraße“ nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) vorzunehmen.

1. Einziehung

Gemarkung: Wustermark
Flur: 21
Flurstücke (jeweils Teilflächen): 71, 74, 77, 80, 83, 138, 154, 164

Die Lage der vorgenannten Einziehungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

Begründung:

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 7 Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ vom 30.06.2017 wird die Verlegung der Hafenstraße erforderlich und es kann ein zusammenhängend bebaubares Gebiet für die Ansiedlung großer hafenauffiner Nutzungen geschaffen werden. Zudem werden die Verkehrsstraßen an die geplante, noch nicht errichtete Bahnanlage gebündelt. Damit fällt die Verkehrsbedeutung der Teilfläche der „Hafenstraße“ weg.

Auszüge aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstück sowie die Lage der Straßenverkehrsflächen können bei der Gemeinde Wustermark, Fachbereich Bauen und Wohnumfeld, Zimmer 210, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
- donnerstags von 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung: Tel. 033234/73219, E-Mail: i.henning@wustermark.de

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, vorgebracht werden.

Wustermark, den 30.05.2018

gez. Schreiber
Bürgermeister

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.